

Schulordnung
für die Städtische Musikschule Haltern am See
vom 02.12.2022

Hinweis:

Diese Schulordnung stellt die bereinigte Fassung mit dem unten angegebenen Stand dar.

(Schulordnung vom 02.12.2022 – in Kraft ab 01.01.2023)

Schulordnung für die Städtische Musikschule Haltern am See vom 02.12.2022

Aufgrund des § 41 Absatz 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW, SGV.NRW.2023) hat der Rat der Stadt Haltern am See in seiner Sitzung am 01.12.2022 folgende Schulordnung für die Städtische Musikschule Haltern am See beschlossen:

Einleitung

Die Musikschule leistet als kommunale Einrichtung der Stadt Haltern am See im Rahmen ihres kulturpolitischen Auftrags kompetente und qualifizierte Bildungsarbeit für Kinder, Jugendliche und Erwachsene. Diesem gesellschaftlichen Anspruch entsprechend fördert sie individuell musikalische Veranlagung und Kreativität. Neben den musikalischen Inhalten werden soziales Verhalten und Emotionalität geweckt und trainiert. Ein breit gefächertes Unterrichtsangebot stellt eine wichtige Ergänzung zum Musikunterricht der allgemeinbildenden Schulen dar. Die Musikschule bildet den Nachwuchs für Orchester, Chöre oder kammermusikalische Vereinigungen aus, sorgt für ein vielfältiges Laienmusikleben und regt zum häuslichen Musizieren an. Interesse für das aktive Musizieren zu wecken und die Vermittlung von Fähigkeiten und Fertigkeiten vom ersten Anfang bis zur Hochschulreife sind Kernaufgaben dieser Einrichtung. Breitenarbeit, Begabtenfindung und Begabtenförderung sowie die Förderung besonderer Gruppen sind die ureigensten Zielsetzungen der Musikschule. Durch zahlreiche Veranstaltungen trägt die Musikschule zu einem regen Kulturleben bei.

Gliederung

1. Name
2. Aufgaben und Ziele der Musikschule
3. Zusammenarbeit mit anderen Institutionen
4. Leitung und Fachkräfte
5. Aufgaben der Schulleitung
6. Angebotsstruktur
7. Aufnahme - An- und Abmeldung - Ausschluss
8. Unterrichtseinheiten
9. Unterrichtsort
10. Unterrichtsordnung
11. Schulgeld
12. Instrumente
13. Gesundheitsbestimmungen
14. Haftung
15. Inkrafttreten

1. **Name**

Die Musikschule trägt den Namen „Städtische Musikschule Haltern am See“ (nachfolgend Musikschule).

2. **Aufgaben und Ziele der Musikschule**

2.1 Die Musikschule soll als Bildungsstätte für Musik die instrumentalen und vokalen musikalischen Fähigkeiten bei Musikinteressierten jeden Alters erschließen und fördern. Die Heranbildung des Nachwuchses für das Laienmusizieren, die Begabtenauslese und Begabtenförderung sowie eine studienvorbereitende Ausbildung sind ihre besonderen Aufgaben.

2.2 Der Verwirklichung dieser Ziele dienen vorbereitende, ergänzende und weiterführende Angebote wie die Musikalische Früherziehung und die Musikalische Grundausbildung sowie die Ausbildung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen in Haupt- bzw. Ensemble-/Ergänzungsfächern sowie in Kurs- und Projektangeboten.

3. **Zusammenarbeit mit anderen Institutionen**

Die Musikschule ist zur Erfüllung ihrer Aufgaben in besonderem Maße verpflichtet, mit den örtlichen Schulen sowie mit allen städtischen Einrichtungen des Kulturlebens und anderen städtischen Institutionen, die mit der Kulturpflege befasst sind, in geeigneter Form zusammenzuarbeiten.

Darüber hinaus ist die Musikschule offen für eine Zusammenarbeit mit privaten kulturellen Gruppen, Vereinen und Organisationen.

4. **Leitung und Fachkräfte**

4.1 Die Musikschule wird durch eine hauptamtliche/hauptberufliche Fachkraft geleitet. Sie/Er ist dem Träger für die Arbeit der Musikschule verantwortlich und führt die Bezeichnung: Musikschulleiterin/Musikschulleiter. Sie/Er wird durch Fachleiterinnen/Fachleiter unterstützt.

4.2 Der Unterricht wird durch musikpädagogische Fachkräfte erteilt.

5. **Aufgaben der Schulleitung**

Die Leiterin/Der Leiter der Musikschule ist für die Erfüllung der schulischen Aufgaben verantwortlich. Er/Sie nimmt die pädagogische und musikalische Leitung der Schule wahr.

6. **Angebotsstruktur**

6.1 Vom Elementarbereich bis zur Vorbereitung auf ein Musikstudium umfasst das Unterrichtsangebot das gesamte Spektrum einer musikalischen Ausbildung. Es werden Bildungsmöglichkeiten für alle Altersstufen angeboten. Für die Jüngsten steht das spielerische Heranführen an die Elemente der Musik im Vordergrund, während für

Kinder im Grundschulalter der Unterricht bereits ergebnisorientiert gestaltet wird. Die Musikschule bietet Orientierungshilfe bei der Instrumentenfindung sowie komplexe Ausbildungswege unter Berücksichtigung der individuellen Veranlagung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer. In der instrumentalen und vokalen Ausbildung, gegliedert in Ausbildungsabschnitte, werden die Voraussetzungen für die grundlegende Erarbeitung allgemeiner musikalischer Sachverhalte, die Erweiterung und Vervollkommnung der Spieltechnik sowie die Entwicklung und den Ausbau der eigenen kreativen Fähigkeiten geschaffen. Ergänzend bestehen vielfältige Möglichkeiten des gemeinsamen Musizierens in Ensembles, Orchestern bzw. Chören.

- 6.2 Zusätzlich zu den aufeinander aufbauenden Ausbildungsangeboten bietet die Musikschule Kurse und Projekte an.
- 6.3 Eine Übersicht über die Angebotsstruktur ist der Schulordnung als Anlage 1 beigefügt.

7. **Aufnahme - An- und Abmeldungen - Ausschluss**

- 7.1 Die Aufnahme zum Unterricht in den Haupt- bzw. Ensemble-/Ergänzungsfächern erfolgt in der Reihenfolge der Anmeldungen. Die Absolventinnen/Absolventen des Elementarbereiches (Musikalische Früherziehung und Musikalische Grundausbildung) werden im Interesse einer kontinuierlichen Weiterbildung bevorzugt aufgenommen. Anmeldungen aus der Stadt Haltern am See werden gegenüber Anmeldungen aus anderen Gemeinden vorrangig behandelt.

Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nur im Rahmen vorhandener Personal- und Raumkapazitäten. Über die Aufnahme entscheidet die Musikschulleitung.

- 7.2 Anmeldung und Abmeldung bedürfen der Schriftform und sind an die Musikschule zu richten, bei der besondere Vordrucke erhältlich sind. Bei minderjährigen Teilnehmerinnen/Teilnehmern ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreterin/des gesetzlichen Vertreters erforderlich. An- bzw. Abmeldung werden durch die schriftliche Bestätigung der Musikschule rechtswirksam. Mit der Anmeldung werden die Schulordnung und die Schulgeldordnung für die Musikschule anerkannt.
- 7.3 Abmeldungen vom Unterricht in einem Haupt- bzw. Ensemble-/Ergänzungsfach sind nur zum Ende eines Trimesters (30. April, 31. August und 31. Dezember eines Jahres) möglich. Sie müssen der Musikschule spätestens einen Monat vorher, also bis zum 31. März, 31. Juli und 30. November schriftlich zugegangen sein. Verspätet eingehende Abmeldungen können erst zum nächsten Termin anerkannt werden.
- 7.4 Abmeldungen für die Musikalische Früherziehung und die Musikalische Grundausbildung sind nur bis zum Ende des 2. Monats nach Unterrichtsbeginn (Probezeit) und zum Ende eines durchgeführten Unterrichtsjahres möglich.
- 7.5 Die Teilnehmerinnen/Teilnehmer können ab Beginn des nächsten Trimesters vom Unterricht in einem Haupt- bzw. Ensemble-/Ergänzungsfach der Musikschule in Abstimmung mit der Lehrkraft ausgeschlossen werden, wenn

a) sie mehrmals unentschuldigt fehlen,

oder

b) aus Kapazitätsgründen (Personal/Raum) Unterricht nicht mehr erteilt werden kann.

Über den Ausschluss entscheidet die Musikschulleitung, im Falle Ziffer 7.5 Buchst. a) nach Beratung mit der jeweiligen Fachlehrerin/dem jeweiligen Fachlehrer. In besonders begründeten Einzelfällen kann die Musikschulleitung Ausnahmen zulassen.

7.6 Für zusätzliche Kurs- und Projektangebote gilt ein besonderes An- und Abmeldeverfahren, das mit dem Angebot zu veröffentlichen ist.

8. Unterrichtseinheiten

Unterrichtseinheiten sind:

- 1 halbe Unterrichtsstunde = 30 Minuten
- 1 ganze Unterrichtsstunde = 45 Minuten
- 1 Unterrichtsstunde (MFE) = 45/60/75 Minuten
- 1 Unterrichtsstunde (MGA 45) = 45 Minuten
- 1 Unterrichtsstunde (MGA 90) = 90 Minuten
- 1 Unterrichtsstunde MamMuT = 45 Minuten

- 1 Unterrichtseinheit als Ensembleunterricht = 45/60/75/90 Minuten

- 1 Unterrichtseinheit als Gruppenunterricht in einer
 - 2er-Gruppe = 45 Minuten
 - 3er-5er Gruppe = 45 Minuten
- 1 Unterrichtseinheit als Gruppenunterricht in einer
 - 3er-5er-Gruppe = 60 Minuten

Die Einteilung der Unterrichtseinheiten wird ausschließlich durch die Musikschulleitung vorgenommen. Ein Anspruch auf Unterricht in einer bestimmten Gruppe, bei einer bestimmten Lehrkraft bzw. auf Erteilung von Einzelunterricht besteht nicht.

9. Unterrichtsorte

Der Unterricht wird in der Regel in den Räumen der Musikschule erteilt. Im Elementarbereich kann nach Möglichkeit der Unterricht in den Ortsteilen erteilt werden.

10. Unterrichtsordnung

- 10.1 Das Schuljahr der Musikschule beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember. Es wird in Trimester eingeteilt, die am 1. Januar, 1. Mai und 1. September beginnen.
- 10.2 Die Ferien- und Feiertagsregelung sowie sonstige örtliche Regelungen für die öffentlichen allgemeinbildenden Schulen in Haltern am See, mit Ausnahme der beweglichen Ferientage, gelten auch für die Musikschule.
- 10.3 Fällt der Unterricht aus Gründen, die von der Musikschule zu vertreten sind, aus, so wird er nach Möglichkeit und in Absprache mit den Schülerinnen und Schülern nachgeholt. Hierzu können zusätzliche Unterrichtszeiten festgesetzt und Teilnehmerinnen/Teilnehmer zu Gruppen zusammengefasst werden oder eine Vertretung gestellt werden.
- Fällt der Unterricht aus Gründen höherer Gewalt (z.B. Unwetter) oder aus Gründen, die die Teilnehmerin/der Teilnehmer zu vertreten hat, aus, so besteht seitens der Musikschule keine Verpflichtung, den Unterricht nachzuholen. Im Einzelfall können Sonderregelungen getroffen werden.
- 10.4 Die Teilnehmerinnen/Teilnehmer sind zur regelmäßigen Teilnahme am Unterricht verpflichtet.

11. Schulgeld

Für die Teilnahme an den Angeboten der Musikschule wird ein privatrechtliches Entgelt (Schulgeld) erhoben. Die näheren Einzelheiten (z.B. Höhe, Fälligkeit, Zahlungsweise und Änderung) werden in einer Schulgeldordnung für die Musikschule geregelt.

12. Instrumente

- 12.1 Grundsätzlich soll die Teilnehmerin/der Teilnehmer bei Beginn des Instrumentalunterrichts ein Instrument besitzen.
- 12.2 Im Rahmen der Bestände der Musikschule können zur Förderung und Unterstützung des Musikunterrichts Instrumente an die Teilnehmerinnen/Teilnehmer entgeltpflichtig ausgeliehen werden. Die Ausleihe erfolgt auf der Grundlage eines Leihvertrages.

13. Gesundheitsbestimmungen

Beim Auftreten ansteckender Krankheiten sind die allgemeinen Gesundheitsbestimmungen für Schulen, insbesondere das Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz–IfSG) anzuwenden.

14. **Haftung**

14.1 Eine Haftung für Personen-, Sach- und Vermögensschäden irgendwelcher Art, die bei der Teilnahme an Veranstaltungen der Musikschule eintreten, besteht grundsätzlich nicht.

14.2 Jede Teilnehmerin/Jeder Teilnehmer bzw. seine gesetzliche Vertreterin/sein gesetzlicher Vertreter haftet nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechts für die von ihr/ihm verursachten Schäden.

15. **Inkrafttreten**

Die Schulordnung für die Städt. Musikschule Haltern am See tritt am 01.01.2023 in Kraft.